



Von Schätzern - über's Schätzen

Pachtübergabe an die eigenen Kinder



Eines Tages müssen Gartenfreunde aus Altersgründen aufgeben. Spätestens dann kommt bei vielen die Überlegung, ob der lieb gewonnene Garten nicht der Familie erhalten bleiben könne. Sei es aus nostalgischen Gründen oder weil Enkelkinder da sind und Omas und Opas Garten toll finden und sie hier eine prima Gelegenheit haben, ohne die Gefahren des Straßenverkehrs, „herumzubutschern“. Die Vereine haben in dieser Sache ein offenes Ohr und sind bereit, die Gärten an die erwachsenen Pächterkinder zu verpachten.

Leider ist es nicht damit getan, einfach einen anderen Namen in den Pachtvertrag einzutragen. Auch bei diesem innerfamiliären Pächterwechsel sind einige Grundregeln zu beachten: Zuerst empfiehlt sich die Absprache mit dem Vereinsvorstand, damit dieser signalisiert, dass eine Weiterverpachtung an die Kinder, unabhängig der vorhandenen Bewerberliste, erfolgen kann.

Der neue Pächter muss Vereinsmitglied werden. Nach Kenntnis des Kündigungsverlangens erfolgt die notwendige und kostenpflichtige Schätzung des Gartens. In diesem Schritt wird der Wert des Gartens festgestellt und dabei auch kontrolliert, ob zu beseitigende Mängel vorhanden sind. Für die Beseitigung eventuell vorhandener Mängel muss die Familie sorgen. Erst wenn dieses geschehen ist, der Garten sich also in einem der Gartenordnung entsprechenden Zustand befindet, kann der Garten weitergegeben werden. Bei einem jahrelang vernachlässigten Garten muss natürlich sichergestellt werden, dass dieser Zustand dokumentiert und nicht weiter fortgeführt wird.

Der Verein ist daher angehalten, die Mängelbeseitigung zu überwachen.